



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „games.nrw“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „games.nrw e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der in Nordrhein-Westfalen ansässigen interaktiven Unterhaltungsindustrie (Games-Branche in Nordrhein-Westfalen). Örtliche Initiativen sollen auf Landesebene zusammengeführt werden. Der Verein soll die Vernetzung der Games-Unternehmen und die Wahrnehmung der Interessen der Games-Branche und der Mitglieder des Vereins auf politischer Ebene und in der Wirtschaft verbessern, Schnittstelle zu Games-Branchenverbänden auf Bundes- und Landesebene sein und Nordrhein-Westfalen als Standort für die Unterhaltungssoftwareentwicklung stärken.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Treffen, Workshops, Informationsaustausch und Informationsveranstaltungen verwirklicht. Es sollen zudem konkrete Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Unternehmen der Games-Branche initiiert, Mentoringprogramme für Start-Up-Unternehmen und Talente kreiert sowie Kooperationen mit Hochschulen und Universitäten geschaffen werden. Ferner soll der Aufbau örtlicher „Games-Hubs“ bzw. Games-Kompetenzzentren konstruktiv begleitet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Einzelunternehmer (auch Freiberufler), jeder (nicht) rechtsfähige Verein, jede Personengesellschaft sowie jede juristische Person werden, sofern diese eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen hat oder in Nordrhein-Westfalen für oder in der Games-Branche tätig ist. Sofern die Voraussetzungen des §3 Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen, besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft; der Vorstand entscheidet über das Stimmrecht für Fördermitglieder. Neben Ordentlichen Mitgliedern gibt es außerordentliche Mitglieder. Zusätzlich gilt, dass außerordentliche Mitglieder einen Jahresumsatz von unter 100.000 € haben. Außerordentliche Mitglieder sind von der Leistung eines Mitgliedsbeitrags befreit. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Nach Antrag in Textform entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Ausübung des Stimmrechts kann einem anderen Vereinsmitglied überlassen werden. Die Übertragung des Stimmrechts bedarf der Textform und ist dem Vorstand in Textform vor Ausübung des Stimmrechts mitzuteilen. Auf jedes anwesende Vereinsmitglied können neben der eigenen höchstens zwei weitere Stimmen übertragen werden.

§ 4 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob schuldhaft die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt.

(2) Ein Ausschluss ist auch aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied wiederholt vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstoßen hat oder das Mitglied sechs Monate nach Fälligkeit trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

(3) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung nach § 11 Absatz 4. In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss das Ruhen der Vereinsmitgliedschaft des jeweiligen Vereinsmitglieds anordnen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung nach Absatz 1, Ausschluss (§ 4) oder Auflösung des Vereins (§ 13).

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Euro erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch den Vorstand zu erlassen ist. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

(2) Ein festgesetzter Mitgliedsbeitrag ist bis Ende des ersten Quartals eines Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Wird ein neues Mitglied im Laufe eines Jahres nach Ende des ersten Quartals aufgenommen, so ist sein Mitgliedsbeitrag anteilig für den Rest des Jahres bei Aufnahme zu leisten.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandssprecher, dem Stellvertretenden Vorstandssprecher und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.

(3) Der Vorstandssprecher und der Stellvertretende Vorstandssprecher werden vom Vorstand gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(4) In den Vorstand gewählt ist, wer im ersten Wahlgang der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(5) Je ein vom jeweiligen Vorstandsmitglied benannter Vertreter ist berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen (Beirat). Jedes Vorstandsmitglied kann im Einzelfall die Teilnahme des Beiratsmitglieds an Vorstandssitzungen ausschließen.

(6) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vorstands berechtigt.

§ 8 Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei nur drei anwesenden Vorstandsmitgliedern und Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorstandssprechers.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorstandssprecher geleitet. Ist auch der Stellvertretende Vorstandssprecher verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorstandssprecher durch einfachen Brief oder in Textform einberufen. Der Einladung sind die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung und schon vorliegende Beschlussanträge beizufügen.

(2) Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse oder die rechtzeitige Absendung der Einladung in Textform an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder persönlich oder durch Delegation ihres Stimmrechts nach § 3 Absatz 3 anwesend ist. Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 fasst sie Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von nachträglichen Beschlussanträgen zu den Absätzen 2 bis 5 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen im Rahmen von Abstimmungen, bei welchen die einfache Mehrheit für Beschlussfassungen ausreichend ist, gelten als ungültige Stimmen.

(3) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Vor der Abstimmung und dem Beschluss der Mitgliederversammlung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

(5) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder, welche die Ausübung ihres Stimmrechts nicht nach § 3 Absatz 3 einem anderen übertragen haben, muss in Textform erfolgen.

(6) Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dafür stimmt, muss geheim abgestimmt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (online - Videokonferenz) durchgeführt werden. Ein Vereinsmitglied ist auch anwesend, wenn eine Teilnahme durch eine Videokonferenz erfolgt und das Vereinsmitglied eindeutig identifiziert werden kann.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 9) in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Im Falle einer virtuellen Versammlung gilt der vom Versammlungsleiter unterschriebene Ausdruck des Verlaufs der Versammlung als Protokollierung im Sinne des Absatzes 1.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechnete Liquidatoren.

(3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder.

